

Satzung der „Stiftung lebenswerte Nachbarschaft“

Präambel

„Suchet der Stadt Bestes, und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohl geht, so geht's auch euch wohl.“ Jeremia (29,7)

(1) Die Kreuzkirchengemeinde versteht sich als „ein Leib aus vielen Gliedern“. Wir bauen Gemeinde durch Verkündigung in Gottesdiensten, bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, durch seelsorgerliche Begleitung und durch diakonisches Handeln, indem wir als sorgende Gemeinde Beziehungen zwischen den Menschen in unserem Gemeindebereich und Wohnquartier aktiv auf- und ausbauen. Im Sinne von Gal. 6,10 („...lasst uns Gutes tun an jedermann ...“) verstehen wir uns als Kirche *mit* Anderen und *für* Andere: Wir wollen Teilhabe aller Menschen ermöglichen: ob Frau oder Mann, Jung oder Alt, mit oder ohne Handicap, mit oder ohne Migrationshintergrund, ob kirchenfern oder kirchennah.

Unsere „moderne“ Gesellschaft orientiert sich nicht in erster Linie am Miteinander. Sie stellt häufig das Individuum in den Mittelpunkt. Familienstrukturen haben sich verändert, immer mehr Menschen leben alleine. Zugleich sehnen sich immer mehr Menschen nach Gemeinschaft. „Der Stadt Bestes zu suchen“ heißt für uns als Evangelische Kreuzkirchengemeinde Reutlingen: mit unseren Möglichkeiten dazu beitragen, dass Gemeinschaft in unserem Wohnquartier gelebt, gefördert, organisiert und gepflegt wird.

(2) Kirche für Andere und mit Anderen geschieht seit Langem in vielfältiger Weise. Zur Stärkung und Erweiterung wurde im Jahr 2014 die Plattform *lebenswert* gegründet. *lebenswert* ist ein innovativer Ansatz für soziale Quartiersarbeit. Durch *lebenswert* nehmen Menschen bewusster wahr, wer neben und mit ihnen lebt. Sie werden angeregt, sich gegenseitig zu helfen und Gemeinsames zu unternehmen. Dazu dienen niederschwellige Vernetzungen innerhalb des Wohnquartiers Ringelbach - Lerchenbuckel - Unter dem Georgenberg. Das bedeutet: Bei *lebenswert* übernehmen Menschen eigenständig und ehrenamtlich die Initiative für eine aktive Nachbarschaft. Hierfür bietet *lebenswert* eine offene und dynamische Plattform, die zielführende Hilfen zur Selbsthilfe ermöglicht und gibt, um im Miteinander von Kirchengemeinde, Gemeindegliedern, Vereinen, Institutionen, Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern gesellschaftsdiakonisch zu wirken, d.h. dem sozialen Zusammenhalt im Wohnquartier und den Menschen zu dienen.

Die Stiftung lebenswerte Nachbarschaft soll die finanzielle Basis der Plattform *lebenswert* langfristig sichern und stärken.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung lebenswerte Nachbarschaft“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft und Verwaltung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Reutlingen (nachstehend *Kirchengemeinde* genannt) und wird nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geführt. Die Stiftung kann die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (nachstehend *Landeskirchenstiftung* genannt) oder die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung der Verwaltung beauftragen.
- (3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist bei einer Übertragung der Stiftungsverwaltung auf die Landeskirchenstiftung möglich.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Reutlingen, unbeschadet einer eventuellen Wahrnehmung der Verwaltung durch die Landeskirchenstiftung in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung die kirchliche Arbeit und innovative Projekte der Kirchengemeinde für alle Menschen im Wohnquartier im Bereich der Jugend-, Familien- und Altenarbeit sowie der Erwachsenenbildung. Sie soll die in dieser Satzung benannten Zwecke auf der Grundlage eines im Evangelium gegründeten Menschenbildes und im Sinne der christlichen Nächstenliebe erfüllen. Die Stiftung kann sich dabei allen Menschen, unabhängig von deren Glauben und Religion, Geschlecht oder Alter zuwenden.
- (2) Die Stiftung fördert insbesondere die Initiative *lebenswert* der Kirchengemeinde und damit
 - a) sozial-diakonische Arbeit für die bzw. der Menschen im Stadtteil, als lebensnahe und lebenspraktische Kommunikation des Evangeliums
 - b) innovative Initiativen und Projekte der Gemeindeentwicklung
 - c) innovative Initiativen und Projekte, in denen die Kirchengemeinde und die bei *lebenswert* Engagierten Mitverantwortung wahrnehmen in der Gesellschaft im Stadtteil.
- (3) Die Stiftung kann eigene Veranstaltungen durchführen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, die den Stiftungszweck fördern.
- (4) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.
- (5) Die zuständigen Stiftungsorgane beschließen die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel innerhalb des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

(6) Die Stiftung soll der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Reutlingen die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung ist Teil der Kirchengemeinde und verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft. Angestrebt wird ein Betrag von 200.000 Euro für das Stiftungsvermögen. Gründungsstiftungsbeiträge sollen mindestens einen Betrag von 1.000 Euro haben, Zustiftungen einen Betrag von 500 Euro. Spenden und sonstige Zuwendungen sind in jeder Höhe möglich.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich, sicher und ethisch vertretbar zu bewirtschaften. Stiftungserträge können zum Ausgleich eines Kaufkraftverlustes in das Grundstockvermögen eingestellt werden. Es kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist nach den Regelungen der Haushaltsordnung ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Landeskirchenstiftung ist zulässig.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks Namensstiftungen und Fonds aus Gründungsstiftungsbeiträgen oder Zustiftungen einrichten. Das Namensstiftungs- und Fondsvermögen besteht aus dem Vermögen, das von Stifterinnen und Stiftern zu diesem Zweck zugewendet worden ist. Es kann eine Mindesthöhe für die Einrichtung von Namensstiftungen und Fonds festgelegt werden.

(4) Namensstiftungen und Fonds können auch zum Verbrauch vorgesehen werden. Das Vermögen der Verbrauchsfonds darf ganz oder teilweise innerhalb von mindestens zehn Jahren nach der Einrichtung des Fonds dergestalt verwendet werden, dass im zehnten Jahr nach Stiftungserrichtung bzw. Fondseinrichtung noch mindestens 10% des Anfangsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbar sind. Das jeweils verbleibende Verbrauchsvermögen ist zu erhalten und möglichst ertragreich, sicher und ethisch vertretbar anzulegen. Hierzu sind Vermögensumschichtungen zulässig. Zustiftungen nach Stiftungserrichtung bzw. Fondseinrichtung in Verbrauchsfonds dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Sonstige Zuwendungen, deren konkreter Verwendungszweck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist,

werden als Spenden behandelt. Die Erträge der Fonds und Namensstiftungen sind ausschließlich für den jeweiligen Zweck zu verwenden.

(6) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und die nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen des Grundstockvermögens, den Namensstiftungen und den Mitteln der Fonds sowie Spenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Stiftungsversammlung.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(4) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der/die gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kreuzkirchengemeinde
2. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der Kreuzkirchengemeinde kraft Amtes
3. zwei vom Kirchengemeinderat gewählte Gemeindeglieder der Kreuzkirchengemeinde, die zum Kirchengemeinderat wählbar sind (§ 3 Kirchliche Wahlordnung)
4. der/die Vorsitzende der Stiftungsversammlung und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in
5. eine vom Stiftungsrat zugewählte Person.

(5) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

- a) die/der Rechner/in der Plattform *lebenswert*
- b) bis zu zwei weitere Fachleute, die sich bei der Plattform *lebenswert* engagieren.

(6) Zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates müssen, die Übrigen sollen einer evangelischen Landeskirche angehören. Stiftungsräte müssen einer Kirche angehören, die der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angeschlossen ist.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(8) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder bei *lebenswert* aktiv sind. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(9) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds gewählt.

(10) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(11) Das Amt der gewählten Stiftungsratsmitglieder endet außer im Todesfall

- a) nach Ablauf der Amtszeit
- b) durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat
- c) durch Abwahl durch den Kirchengemeinderat der Kreuzkirchengemeinde.

(12) Eine Abwahl eines Stiftungsratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus triftigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Ein Antrag auf Abwahl kann vom Kirchengemeinderat oder von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrates gestellt werden. Dem Stiftungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates und Verfahren

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Kirchengemeinde (vertreten durch den Kirchengemeinderat) und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Der Stiftungsrat hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung und wirbt aktiv um Zustiftungen und Spenden.
- b) Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit dies nicht durch die Landeskirchenstiftung in Stuttgart erfolgt.
- c) Er stellt den Haushaltsplan der Stiftung fest und hat die Bewirtschaftungsbefugnis über diesen.

- d) Er entscheidet über Einrichtungen von Namensstiftungen und Fonds, nimmt Zustiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen und leitet diese an die Trägerin der Stiftung weiter.
- e) Er berichtet der Trägerin einmal jährlich über die Verwendung der Stiftungserträge.
- f) Er beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und die Auflösung von Stiftungsfonds.
- g) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden auf Sitzungen gefasst, soweit sie nach der Geschäftsordnung nicht den Vorsitzenden übertragen sind. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn niemand widerspricht.

(5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegeben. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Kirchengemeinderat und der Landeskirche bzw. der Gesamtkirchengemeinde, hier nur im Fall der Übertragung der Verwaltung, zur Kenntnis zu bringen.

(7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden.

§ 9 Stiftungsversammlung

- (1) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind
- a) alle Stifter/innen, deren Einlage in das Stiftungsvermögen mindestens 1.000 Euro beträgt
 - b) alle Zustifter/innen, deren Zustiftungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des jeweiligen Stifters bzw. der jeweiligen Stifterin; die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Ein Austritt ist schriftlich dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Ist der Stifter keine natürliche Person, so entsendet dieser eine/n Vertreter/in in die Stiftungsversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Stiftungsversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Stiftungsversammlung berät den Stiftungsrat.

(3) Die Stiftungsversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese müssen einer Landeskirche oder einer Kirche angehören, die der ACK angeschlossen ist.

(4) Die Stiftungsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die

- a) Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Stiftungsrates über Verlauf und Abschluss des letzten Rechnungsjahres
- b) Anhörung zu Beschlüssen des Stiftungsrates über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen
- c) Beratung über Themen, die ihr vom Stiftungsrat unterbreitet werden.

(5) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsrat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss für den Sonderhaushalt und einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Ertragslage erläutert. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats ersetzt.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Auflösung der Stiftung oder eine Änderung des Stiftungszwecks, insbesondere die Auflösung eines Stiftungsfonds, sind nur unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Haushaltsordnung zulässig. Der erkennbare oder mutmaßliche historische Wille der Stifterinnen und Stifter ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird.

(2) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Der Stiftungsrat kann die Auflösung eines Verbrauchsfonds beschließen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Der Stiftungsrat soll die Auflösung des Ver-

brauchsfonds beschließen, sobald der Wert des Verbrauchsfonds im Jahresabschluss weniger als 1/10 des Wertes des Anfangsvermögens des Verbrauchsfonds beträgt.

(4) Die Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden nur auf Sitzungen des Stiftungsrats gefasst. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel aller Stimmen der Mitglieder. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Reutlingen oder deren Rechtsnachfolge, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.